

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 350

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4^{quinquies} (neu)

Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Luzerner Polizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Fahrzeuge sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert optisch erfassen.

² Sie kann Personendaten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Abgleich ist zulässig

- a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,
- b. mit konkreten Fahndungsaufträgen.

¹ SRL Nr. [350](#)

³ Sie kann Personendaten der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Abrufverfahren mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

⁴ Die Luzerner Polizei darf die automatisiert erfassten Personendaten während 100 Tagen verwenden zur

- a. Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,
- b. zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

⁵ Die Vernichtung der automatisiert erfassten Personendaten erfolgt

- a. bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 100 Tagen,
- b. bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den jeweiligen Bestimmungen des Straf- oder Verwaltungsverfahrens, für welches die Daten beigezogen werden.

§ 4^{sexies} (neu)

Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

¹ Die Luzerner Polizei kann zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Verbrechen und Vergehen Lage- und Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen.

² Sie kann die dafür notwendigen Personendaten automatisiert auswerten und sie mit Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Die Vernichtung der in den Lage- und Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Personendaten erfolgt

- a. umgehend, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden;
- b. spätestens nach 5 Jahren, wobei anonymisierte Erzeugnisse der Lage- und Analysesysteme auch länger verwendet werden dürfen..

⁴ Die Luzerner Polizei bearbeitet in den Lage- und Analysesystemen ausschliesslich Personendaten, welche von Polizei- und Zollbehörden des Bundes und Polizeibehörden der Kantone erhoben und weitergeleitet wurden. Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien von Personendaten, die in den Lage- und Analysesystemen bearbeitet werden können.

§ 4^{septies} (neu)

Datenaustausch zum Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale

¹ Die Luzerner Polizei kann mit anderen Kantonen zusammenarbeiten, um eine gemeinsame Einsatzleitzentrale zu betreiben oder die kantonalen Einsatzleitzentralen auf andere Weise zu verbinden.

² Die Behörden des Kantons Luzern und die Behörden anderer Kantone können die dafür notwendigen Personendaten im Abrufverfahren austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Der Regierungsrat legt die Datenbearbeitungssysteme fest, deren Personendaten mittels Abrufverfahren gemäss Absatz 2 ausgetauscht werden können.

§ 4^{octies} (neu)

Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen und zur Darstellung von Lagebildern

¹ Die Luzerner Polizei kann sich an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen

- a. zum Austausch von Personendaten über Vorermittlungen und über Ermittlungen innerhalb von Strafverfahren,
- b. zur Darstellung von Lagebildern.

² Sie kann die Personendaten mit anderen Behörden des Bundes und der Kantone im Abrufverfahren austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

§ 4a

Datenaustausch im Abrufverfahren mit Gemeinden (*Überschrift geändert*)

§ 10a Abs. 1 (*geändert*)

Notsuche nach vermissten Personen und Fahndung nach verurteilten Personen (*Überschrift geändert*)

¹ Das Polizeikommando kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste oder eine verurteilte Person zu finden (Art. 35, 36 und 37 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016²).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² SR [780.1](#)

IV.

Die Änderung tritt amin Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: